

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus der sozialen Vielfalt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- die Förderung der Erziehung und Bildung
- und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch den Abbau von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und extremistischem Gedankengut;
- durch die Partizipation am gesellschaftlichen Leben von Personen mit Migrationsgeschichte;
- durch die Ermöglichung von Begegnungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen;
- durch die Vermittlung des Verständnisses der freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- durch Publikationen von fachbezogenen Expertisen;
- durch fachliche Beratung von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen;
- durch Durchführung von Veranstaltungen der politischen Bildung;
- durch Stärkung erzieherischer Kompetenzen und Mobilisierung von Ressourcen zur Bewältigung von Alltagsproblem und Krisen und
- durch Kontaktaufnahme zu marginalisierten Jugendlichen, durch mobile und offene Jugendarbeit, Gespräche zu aktuellen Problemen, Bildungsfahrten und allgemeinen kulturellen Angeboten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
2. Juristische Personen, Gruppen und Vereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Zielsetzung mit den Zwecken des Vereins vereinbar ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
2. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht, zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen und weiteren Einrichtungen des Vereins mitzuwirken und Stellung zu nehmen.
2. Juristische Personen, Gruppen und Vereinigungen haben kein passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind verpflichtet an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jeder Wechsel des Hauptwohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem

Vereinsvermögen.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:

- a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins nicht Folge leistet
- b) die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Grundsätzen zuwiderhandelt
- c) mehr als zwei Jahre im Beitragsrückstand befindet und dies erfolglos angemahnt wurde.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist zuvor schriftlich anzuhören.

3. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Dem Betroffenen ist unter Übersendung des Ausschlussantrags samt Begründung Gelegenheit zu schriftlicher oder auf seinen Wunsch mündlicher Stellungnahme zu geben. Über den Antrag entscheidet nach der Stellungnahme der Vorstand.

4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses gegen den Beschluss Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Versammlungsleiter und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Eines der drei Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung des Vereins befugt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich.

3. Die Aufgabenverteilung und Ämterverteilung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

4. Die Vorstandsmitglieder können in Blockwahlen und offen gewählt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen, der für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählt. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die beiden anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte fort.

6. Es finden Neuwahlen statt, wenn zwei der Vorstandsmitglieder zurücktreten.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere seine politische und organisatorische Tätigkeit im Sinne des § 2 der Satzung. Er hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern und Organen bekannt zu geben sowie zu vollziehen.

2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

3. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins bei Organisationen, deren Zielsetzungen dem Zweck des Vereins entsprechen.

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der auch die Geschäftsstelle leitet.

6. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Über den Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und Honorarverträgen entscheidet der Vorstand.

7. Der Vorstand kann einen Beirat gemäß § 14 der Satzung berufen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen mit der Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und in der folgenden Sitzung zu bestätigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Der Beirat

Aufgabe des Beirates ist, den Vorstand bei der inhaltlichen und strategischen Entwicklung des Vereins zu beraten. Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens.

§ 16 Übergangsvorschriften

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich erscheint. Diese Änderungen der Satzung erfolgen durch schriftlichen Beschluss, der von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.